

kennt sich selbst als ein *primas provinciae*¹ und Inhaber eines *principatus iudiciariae potestatis*.²

Ebenso offensichtlich ergibt sich die erzbischöfliche Stellung des Verfassers aus dem zweiten Fragment, das in seinem ersten Teil nahezu ausschließlich der Betonung und Erläuterung der Metropolitanrechte gewidmet ist.³ Er wendet sich an seine *fratres et consortes ac compares*⁴ und erwähnt die Übersendung der Synodalakten in Sachen Rothads an den Papst durch eigene Legaten.⁵ Besonders bezeichnend ist der fast verächtliche Ausfall gegen die Erzbischöfe von Köln und Trier, mit dem er eine Unterordnung unter sie von sich abweist.⁶ Wir wissen, wie gerade Hinkmar zu den damaligen lothringischen Metropolitens stand, und wir dürfen auch ohne jedes Bedenken den Schluß ziehen, daß nur sie mit den *episcopi provincie Remorum vicini* gemeint sein können, an die Rothad, eben zum schweren Unwillen des Verfassers, angeblich appelliert hatte.⁷

All das läßt die Persönlichkeit des Autors erraten. Es kommen hinzu die sich in der Schrift dokumentierende kanonistische Gelehrsamkeit und die gerade für Hinkmar charakteristische Art der Verwertung dieser Gelehrsamkeit in vielfach geistloser Aneinanderreihung zahlreicher Zitate, unter Verhüllung und Verdunkelung des oft nicht leicht herauszuschälenden sachlichen Kerns.

Aber weder durch das aus der Abhandlung selbst Ersichtliche noch durch diese allgemeinen Vergleichsmomente kann die Verfasserfrage als erschöpfend gelöst betrachtet werden. Für eine wirkliche Beweisführung ist Einzelvergleichung mit anderen Werken Hinkmars unumgänglich. Sie wird zudem vielleicht noch bemerkenswerte Nebenergebnisse erbringen.

Richten wir unser Augenmerk zunächst auf etwaige sachliche Verwandtschaft oder Übereinstimmung. Zu den historischen Hinweisen im ersten Fragment finden sich nicht wenige Parallelen, namentlich in *De iure metropolitanorum*.⁸ Hier steht⁹ eine den

¹) I, 22. ²) I, 25. ³) Vgl. besonders II, 3. 5—7. ⁴) II, 3.

⁵) II, 7. ⁶) II, 2. — Flodoard, Hist. Rem. eccl. III, 21, MG. SS. 13, 514, kennt einen Brief Hinkmars *Teutgaudio Trevirensi de primatu, quem deferri ab eo debere scripserat ille sedi Trevirorum, insinuans, id eidem sedi a sede Remorum numquam fuisse delatum* (SCHRÖRS S. 519, Registr. Hincm. n. 17), dessen zeitliche Einreihung unsicher bleibt (vgl. E. LESNÉ, La hiérarchie épiscopale 742—882 S. 240 N. 2, 1905). ⁷) II, 1.

⁸) Diese Schrift und das 55 Kapitelwerk gegen Hinkmar von Laon kom-